

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt/Heimatzeitung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes – Körperschaft des öffentlichen Rechts- für die Jahre 2022 und 2023 vom 29.08.2022

Die Verbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476) in der Fassung vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) und § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153) in der Fassung vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) am 29. August 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt wird für die Jahre

	2022	2023
1. Im Ergebnishaushalt		
Der Gesamtbetrag der Erträge auf	884.298,00 €	946.598,00 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	836.968,00 €	853.293,00 €
Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	47.330,00 €	93.305,00 €

	2022	2023
2. Im Finanzhaushalt		
Die ordentlichen Einzahlungen auf	883.700,00 €	946.000,00 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	792.500,00 €	802.900,00 €
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	91.200,00 €	143.100,00 €
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.000,00 €	142.500,00 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-90.000,00 €	-142.500,00 €
Der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.200,00 €	600,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen/Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für das Jahr 2022 auf 26.000,00 € und für das Jahr 2023 auf 0,00 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für das Jahr 2022 auf 20.000,00 € und für das Jahr 2023 auf 50.000,00 €.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird gemäß § 11 der Verbandsordnung erhoben. Die Festsetzung beträgt für das Jahr

2022	2023
405.000,00 €	545.000,00 €

Die Verbandsumlage wird von der Stadt Mainz zu 2/3 und der Gemeinde Budenheim zu 1/3 getragen.

Der zu entrichtende Anteil der Stadt Mainz beträgt somit für das Jahr

2022	2023
270.000,00 €	363.333,33 €

Der zu entrichtende Anteil der Gemeinde Budenheim beträgt somit für das Jahr

2022	2023
135.000,00 €	181.666,67 €

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000,00 € überschritten sind.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Budenheim, den 06.12.2022

Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Stephan Hinz

Verbandsvorsteher

Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Hinweis:

Diese Satzung wurde am 05.09.2022 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier gemäß § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt.

Aufgrund von § 97 Abs. 3 GemO ist nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan an sieben Werktagen beim Zweckverband während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes für die Jahre 2022 und 2023 liegen zur **Einsichtnahme** im Stadthaus Mainz, Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1, 55116 Mainz, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Geschäftsführung Zweckverband Lennebergwald, Zimmer 2.042,

von Montag, 12. Dezember 2022 bis Dienstag, 20. Dezember 2022

(montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr) öffentlich aus.

Budenheim, den 06.12.2022

Stephan Hinz
Verbandsvorsteher
Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.